

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Skandmark" e.V.
Verein für Live-Rollenspiel & und erlebte Geschichte.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Klaholz 2, Schnarup-Thumby.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll beim Amtsgericht in Flensburg eingetragen werden.
5. Gerichtsstand ist Flensburg

2. Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins sind die Verbreitung von Kenntnis und Verständnis des Mittelalters als Ursprung der europäischen Kultur, sowie das Stärken von Gruppenarbeiten von Jugendlichen mit Personen älterer Generationen für ein besser soziales Verhalten und Verständnis in der Gesellschaft. Da dieses im Hauptwege durch Rollenspiel geschieht wird auch das Verständnis der Natur gefördert.
2. Die Aufgaben der "Skandmark" sind:
 1. Die Idee des Live-Rollenspieles in Schleswig-Holstein“ zu verbreiten. Dies geschieht durch die Organisation und Unterstützung von Live-Rollenspielveranstaltungen und Ausstellungen.
 2. Die Herstellung und Pflege der Kontakte und Verbindungen zur internationalen, meist skandinavischen Rollenspielgemeinschaft. Diese Tätigkeit erfolgt im Sinne des internationalen Kulturaustausches und der Völkerverständigung.
 3. Die Darstellung und Verbreitung der Beschäftigung mit dem Live-Rollenspiel in seiner Vielfalt, d.h. auf die künstlerischen, historischen und sozialen Aspekte hinzuweisen. Dieses geschieht insbesondere durch gezielte Aktivitäten, wie Vorträge, Seminare und Workshops
 4. Die Unterstützung aller Aktivitäten, die persönlichen und sozialen Kontakten der Rollenspieler dienen (hier insbesondere im Bereich der Familie, sowie zwischen Jung und Alt).
 5. Die Zusammenarbeit mit allen Vereinen, Institutionen und Gesellschaften, die den Zielen der "Skandmark" dienlich sind.
 6. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

3. Gemeinnützigkeit

1. Die "Skandmark" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der konkrete Zweck des Vereins ist in Paragraph 2 niedergelegt.
2. Die "Skandmark" ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel der "Skandmark" dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei der Auflösung der "Skandmark" oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Schleswig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

4. Rechtsgrundlagen

Die Satzung, sowie die Beschlüsse der satzungsmäßigen Organe des Vereins sind für alle Mitglieder bindend. Rechtsgrundlage ist die Satzung.

5. Mitgliedschaft

1. Mitglied in der "Skandmark" kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung anerkennt.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen passiven und aktiven Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern.
3. Natürliche Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
4. Für die Mitgliedschaft Jugendlicher, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Erziehungsberechtigten.
5. Die Anschrift der Mitglieder (einzeln und als Mitgliederliste) dürfen im Sinne des Datenschutzes nur nach erfolgter Genehmigung des Mitgliedes (durch entsprechenden Vermerk auf dem Aufnahmeblatt) an andere Mitglieder, und nur an solche zu ausschließlich den Vereinszielen dienenden Zwecken weitergegeben werden.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr besitzen Rede- und Antragsrecht, sowie das aktive und passive Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen. juristische Personen besitzen nur eine Stimme und nur das aktive Stimmrecht.
2. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, Anträge an den Vorstand zu stellen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, bei jeglichem Schriftverkehr nach seinem Namen den Zusatz "Mitglied in der „Skandmark" zu führen.
4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche tatsächlich entstandener Auslagen.
5. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 1. Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 2. Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 3. Den Mitgliedsbeitrag im Voraus zu bezahlen.

7. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag an die Vereinsanschrift und Überweisung des Mitgliedsbeitrags auf eines der Vereinskonten. Der Eintritt ist ganzjährig möglich, die Mitgliedschaft beginnt am ersten des Folgemonats nach Zahlungseingang. Der Gesamtvorstand kann aus triftigen Gründen einen Antrag ablehnen. Dieses bedarf der Schriftform.
2. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber bei der Mitgliederversammlung Einspruch erheben. Deren Entscheidung ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Tod,
 2. durch schriftliche Austrittserklärung,
 3. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt.
 4. durch Ausschluss.
4. Die Austrittserklärung hat zum Ende des Kalenderjahres schriftlich an die Vereinsadresse zu erfolgen. Hierbei ist eine 4-wöchige Kündigungsfrist einzuhalten.
5. Der Ausschluss erfolgt
 1. Bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
 2. Wegen groben unsportlichen, oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit absoluter Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Frist beginnt mit dem Datum der Zustellung der Suspendierungserklärung. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
7. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem suspendierten Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
8. Wird der Ausschließungsbeschluss von dem suspendierten Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

8. Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge und Zahlungsweisen werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen. Hierzu ist der Vorstand der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

9. Organe des Vereins

1. Präsidium / Vorstand
2. Mitgliederversammlung

10. Präsidium / Vorstand

Das Präsidium / der Vorstand besteht aus:

1. Präsident
2. Vizepräsident / Geschäftsführer
3. Schatzmeister
4. Protokollführer

11. Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Geschäftsführende Vorstand, d.h.:

- Präsident
- Vizepräsident / Geschäftsführer
- Schatzmeister
- Protokollführer

sind der Vorstand im Sinne des Paragraph 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den Vorstand gemeinsam.

2. Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
3. Der Gesamtvorstand wird für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 3. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 4. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes.
 5. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen werden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Präsident bzw. der Vizepräsident binnen vier Wochen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.

12. Mitgliederversammlung

2. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der "Skandmark". Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen und ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vorher durch Bekanntgabe in der Vereinszeitung.
4. Ergänzungen zur Tagesordnung durch die Mitgliederversammlung sind möglich mit Ausnahme von Satzungs- oder Programmänderungen oder Vorstandswahlen. Anträge zur Tagesordnung sind zu Beginn der Mitgliederversammlung zu stellen.
5. Der Gesamtvorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 20% der Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindesten sechs Wochen einzuladen.
6. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind den Mitgliedern mitzuteilen.

13. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

7. Wahl und Abwahl des Vorstandes.
8. Wahl der Kassenprüfer.
9. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
10. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
11. Genehmigung des Haushaltsplanes.
12. Bestimmung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf Grundlage von Satzung und Programm.
13. Beschlussfassung über Änderungen von Programm und Satzung.
14. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
15. Beschlussfassung über die vom Gesamtvorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
16. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

14. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

17. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident bzw. in seiner Abwesenheit der Vizepräsident.
18. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder.
19. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem Entgegenstehen.

20. Jede Abstimmung erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt.
21. Satzungs- und Programmänderungen bedürfen einer 3/4-Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder und können nur beschlossen werden, wenn die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Einladung bekannt gegeben worden sind.
22. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

15. Protokolle

23. Über Versammlungen sind Protokolle zu führen.
24. Ein Vorstandsmitglied und der gewählte Protokollführer haben die Protokolle zu unterzeichnen.

16. Kassenprüfung und Kassenführung

25. Die "Skandmark" führt eine eigene Kasse. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben nach Ablauf des Geschäftsjahres anhand der Bücher die Kassenführung rechnerisch und sachlich zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei berechtigten Zweifeln sind Zwischenprüfungen zulässig. Die Kassenprüfer dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören.

17. Auflösung

26. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
27. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
28. Das Vermögen des aufgelösten Vereins wird gemäß Paragraph 3 Abs. 5 behandelt.